

Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

in der Version vom 29.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster
- II. Voraussetzungen der Förderung
 - A. Zuschüsse zu Mietkosten für Grundstücke und Hochbauten
 - B. Zuschüsse zu Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten
 - C. Zuschüsse zu Betriebskosten für Sportstätten
 - D. Zuschüsse für Sportstättenpflegegeräte
 - E. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten
 - F. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen
- III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen
- IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder
 - A. Nutzung
 - B. Entgelt-Grundsätze
- V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)
- VI. Gültigkeit

Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster (Tarife ab dem 01.01.2025)

1. Sportaußenanlagen
2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen
3. Sporthalle Berg Fidel
4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel
5. Schlüsselverlust
6. Tennisplätze
7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

Präambel

Der Sport stellt einen wichtigen Bestandteil des Lebens in Münster dar. Er fördert insbesondere die physische und psychische Gesundheit, Sozialstrukturen, das gemeinschaftliche Leben, pädagogische Entwicklungen, aber bewirkt auch ein aktives und gesundheitsbewusstes Altern. Hierzu zählen gleichermaßen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.

In Münster bieten insbesondere die Sportvereine Möglichkeiten des Sporttreibens an. Diese haben sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen.

Die Stadt Münster erkennt diesen Stellenwert des Sports und die Leistung der Sportvereine in dieser Stadt an und möchte den Sport in Münster ausdrücklich unterstützen. Diese Sportförderrichtlinie stellt deshalb die Grundlage der Sportförderung in Münster dar. Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Sportamt) zu erfüllen.

Neben der starken und wichtigen Säule des Sports in Sportvereinen ergänzt der vereinsungebundene Sport für große Teile der münsterschen Bevölkerung die Möglichkeiten des Sporttreibens in der Stadt. Die Stadt Münster erkennt diese Bedeutung des vereinsungebundenen Sports an und bekennt sich zu dessen Unterstützung.

Sport ist Teil des stadtgesellschaftlichen Lebens. Sportförderung in Münster orientiert sich daher an Zielen, Wertvorstellungen und Maßstäben, die städtisches Handeln insgesamt prägen. Sportförderung soll daher die Weiterentwicklung der Stadt Münster zu einem inklusiven Gemeinwesen unterstützen, Barrierefreiheit befördern und gemeinsame Sportmöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderung ebenso unterstützen, wie die Schaffung von Möglichkeiten einer kontinuierlichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen. Ressourcenschonung sowie nachhaltiges und ökologisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie 2030 werden im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie und ihrer Weiterentwicklung wichtige Zielsetzung sein.

Die Stadt Münster erkennt in dieser Richtlinie ein Mittel, Möglichkeiten der Sportausübung in Münster geschlechtergerecht zu gestalten und wird die Sportförderung dazu weiterentwickeln und die Transparenz der Mittelverteilung nach diesen Gesichtspunkten sichtbar machen („FINANZfairTEILUNG“).

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster

1. Begriffsbestimmung

- Städtische Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die im Eigentum der Stadt Münster stehen.
- Vereinseigene Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die sich im Eigentum des Vereins befinden oder bei denen der Verein Erbbauberechtigter oder Pächter der Sportstätte ist.

2. Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Sportstätten den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städtischen Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen weitgehend kostenlos zur Verfügung.

Dies kann unter anderem in folgender Form geschehen:

- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine (Überlassungsvertrag),
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine (Schlüsselgewaltvertrag),
- durch Verträge/Regelungen.

Weitere Regelungen werden in Punkt IV. „Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ dieser Richtlinie getroffen.

3. Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Schwimmbäder gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung zur Nutzung der Bäder der Stadt Münster zur Verfügung.

4. Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie

- zu den Mieten für Grundstücke und Hochbauten
- zu den Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten
- zu den Betriebskosten für Sportstätten
- zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten
- zu den Baukosten vereinseigener Sportstätten
- zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen
- für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen

5. Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den Stadtsportbund Münster e. V.

Die Stadt Münster zahlt jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlichen Verwendung und zusätzlich einen Personalkostenzuschuss. Der

Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städtischen Mittel für Zuschüsse zur

- Förderung des Leistungssports
- Förderung der Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen
- Entschädigung für Übungsleiter*innen
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Förderung von Feriensportmaßnahmen und
- Sachkostenförderung an den SSB, Projekt Jugend-Kultur und Sport.

6. Zuschussverfahren

Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren und das gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständige Gremium trifft die Zuschussentscheidung unter Stellungnahme des SSB. Ebenso entscheidet das zuständige Gremium über Ausnahmen dieser Richtlinie.

7. Rechtsanspruch

Finanzielle Mittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Zur Höhe der Haushaltsmittel wird auf die Erläuterungen zum Haushaltplan und den jährlichen Zuschussbericht verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Kriterien.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Grundsätzlich werden Sportvereine gefördert, die
 - a. ihren Hauptsitz in Münster haben und deren Sport- und Vereinsleben sich überwiegend innerhalb des Stadtgebiets vollzieht
 - b. einen Anteil minderjähriger Mitglieder gemessen an der Gesamtmitgliedschaft von mindestens 20 % vorweisen
 - c. Mitglied im SSB sind
 - d. mindestens 75 % Münsteraner*innen als Mitglieder nachweisen können
 - e. eine Einstandszahlung jeglicher Art für die Mitgliedschaft von insgesamt 500,00 € pro Mitglied nicht übersteigen
 - f. deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:

Minderjährige	4,50 € monatlich
Erwachsene	7,70 € monatlich
Kleinfamilie (Kind(er) mit nur einem Elternteil	10,00 € monatlich
Familie (Kind(er) mit zwei Elternteilen)	15,50 € monatlich

Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.

- g. nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes Menschen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen
- h. deren Sportstätte sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, dürfen keine erheblichen Sicherheitsmängel aufweisen und müssen einen sauberen Eindruck machen.
- i. vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind und dies durch einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid nachweisen können

Alle genannten Voraussetzungen sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, müssen jedoch spätestens zum Ende der Antragsfrist der jeweiligen Förderung, vorliegen.

Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von Sportvereinen weitere Angaben angefordert werden.

Behindertensport- und Rehasportvereine werden durch Einzelbeschlüsse gefördert.

- 2. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, nicht sportlichen Zwecken dienen, kommerziell/gewerblich genutzt werden, wie kommerzielle Einrichtungen geführt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer*innen dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.
- 3. Bei einer teilweisen kommerziellen/gewerblichen Nutzung, kann eine anteilige, auf den noch verbleibenden prozentualen Anteil des Vereinssportbetriebes abgestellte Förderung erfolgen.
- 4. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.

A. Zuschüsse zu Mietkosten von Grundstücken und Hochbauten

1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den Mietkosten von Grundstücken und Hochbauten.

Ausnahme:

Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge über die Überlassung von Sportanlagen geschlossen haben.

2. Förderung nach Nutzungszeit

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.

3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt auf einem Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Grundlage für die Mietzahlungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse rechtfertigt.

Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter*innen des Sportausschusses,
- Vertreter*innen des SSB und
- Vertreter*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfall Sachverständige zu Rate zu ziehen.

4. Erstattung der Mietkosten

Sportvereine, die für Vereinszwecke Grundstücke, Räumlichkeiten oder Sportstätten anmieten, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden tatsächlichen Mietkosten erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Neben den unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der prüffähigen Belege/Quittungen beigelegt werden.
- Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer gesonderten Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt. Die Einnahmen sind vorrangig dazu zu verwenden, die Mietkosten abzudecken. Nur für die, die Einnahmen übersteigenden Mietkosten, kann ein Zuschuss gewährt werden.

5. Höhe des Zuschusses

Die von den Sportvereinen aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- a. Angemessene Mieten für Grundstücke mit bis zu 40 % der nachgewiesenen tatsächlichen Mietkosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mietkosten für Grundstücke wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

- b. Angemessene Mieten und Nutzungsentgelte für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, mit bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden tatsächlichen Mietkosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Miete für Hochbauten wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

6. Zuschussverfahren

Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

7. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

- im ersten Jahr auf 75 %,
- im zweiten Jahr auf 50 %,
- im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und
- im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

B. Zuschüsse zu Pachten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten

1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den Pachtkosten und Erbbauzinsen für Grundstücke und Hochbauten.

Ausnahme:

Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge über die Überlassung von Sportanlagen geschlossen haben.

2. Förderung nach Nutzungszeit

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.

3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt auf einem Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Grundlage für die zu berücksichtigenden Pacht- und Erbbauzinszahlungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse rechtfertigt.

Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter*innen des Sportausschusses,
- Vertreter*innen des SSB und
- Vertreter*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfall Sachverständige zu Rate zu ziehen.

4. Erstattung der Pachtkosten/Erbbauzinsen

Die Sportvereine, die für Vereinszwecke Grundstücke, Räumlichkeiten oder Sportstätten erworben haben, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden tatsächlichen Pachtkosten/Erbbauzinsen erhalten, wenn sie die unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen erfüllen und dem Antrag die den Pachtkosten/Erbbauzinsen zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der prüffähigen Belege/Quittungen beigelegt werden.

5. Höhe des Zuschusses

Die von den Sportvereinen aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:

- a. Angemessene Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke mit bis zu 40 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Pachtkosten für Grundstücke wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

- b. Angemessene Pachten/Erbbauzinsen für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, mit bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden tatsächlichen Kosten.

Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Pachtkosten für Hochbauten wird für das Jahr 2023 auf 6.940,00 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2020) in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des Januarwertes angepasst und auf volle 10 Euro gerundet. Korrigiert das Statistische Bundesamt zukünftig den Verbraucherpreisindex durch Festlegen eines neuen Basisjahres, erfolgt die Berechnung ab der nächsten Aktualisierung dieser Sportförderrichtlinie auf Grundlage des korrigierten Indexes.

6. Zuschussverfahren

Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

7. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

- im ersten Jahr auf 75 %,
- im zweiten Jahr auf 50 %,
- im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und
- im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

C. Zuschüsse zu Betriebskosten

1. Förderart

Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Grundstücke und Sportstätten in Höhe von bis zu 70 %.

Ausnahme:

Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge über die Überlassung von Sportanlagen geschlossen haben und Sportvereine, die Grundstücke und Hochbauten zu Sportzwecken gemietet haben.

2. Förderung nach Nutzungszeit

Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teilen einer Sportstätte.

3. Antragsverfahren

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige, fristgerecht eingereichte Anträge werden nach einmaliger Aufforderung zur Vervollständigung abgelehnt, soweit die Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Bei erstmaliger Antragstellung muss ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. Zur Berechnung des Zuschusses sind die in Ziffer 4. genannten Anlagen einzeln auszuweisen.

Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen.

Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.

Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, insbesondere, wenn Zweifel an den Voraussetzungen der Förderung bestehen, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse rechtfertigt.

Der Sportstättenkommission gehören an:

- Vertreter*innen des Sportausschusses,
- Vertreter*innen des SSB und
- Vertreter*innen des Sportamtes.

Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.

4. Höhe des Zuschusses

Die von den Sportvereinen aufzubringenden Betriebskosten werden mit bis zu 70 % der ermittelten Werte gemäß Ziffer 4.1 – 4.5 gefördert.

Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschließlich angefallener Reparaturkosten und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung, Nachfüllen von z. B. Sand bei Beachanlagen und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:

4.1	<u>Pro qm Sportfläche im Freien</u>	
4.1.1	Kunstrasenspielfläche	0,40 €
4.1.2	Rasenspielfläche	0,60 €
4.1.3	Tennenspielfläche	0,50 €
4.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	0,20 €
4.1.5	Leichtathletikanlage in Tennenbauweise	0,35 €
4.1.6	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	2,60 €
4.1.7	Ballonstartplatz	0,05 €
4.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	2,63 €
4.1.9	Crosslaufstrecke	0,03 €
4.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	0,13 €
4.1.11	Außenreitplatz	0,25 €
4.1.12	Beachanlage	0,75 €
4.1.13	Bouleanlage	0,50 €
4.1.14	Skateboardanlage	0,20 €
4.1.15	Radsport- /Dirtparkstrecke	0,35 €
4.1.16	Freie Grünfläche zur Sportausübung mit einer Mindestfläche von 100 qm (z. B. Freifläche Handorf)	0,06 €
4.2	<u>sonstige Flächen im Freien</u>	
4.2.1	Angelsport, je 40 lfd. m Gewässerufer	5,13 €
4.2.2	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.	

4.3	<u>Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden</u>	
4.3.1	Provisorischer Raum	13,05 €
4.3.2	Umkleideraum, Sanitärraum (Duschen/Toiletten), Clubraum, Jugend- und Schulungsraum etc.	26,08 €
4.3.3	Gymnastik-, Turn- und Sporthalle, Squash- und Badmintonhalle, Kegelhalle, Tanzsaal, Tennis- und Schießhalle, Billard- und Schachraum	14,38 €
4.3.4	Bootshaus, Reithalle, Flugzeughalle, Raum und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikraum	5,58 €
4.4	<u>Beleuchtungsanlagen</u>	
	Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je Kilowatt	75,95 €

4.5 Berechnung durch Mittelwert

Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert zu bilden.

Die Pauschalen werden unter Einholung der Erfahrungswerte anderer Ämter mit Aktualisierung der Sportförderrichtlinie an die aktuellen Preisentwicklungen angepasst.

5. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

6. Kürzung bei Unterschreiten der Minderjährigenquote

Wird der Anteil von 20 % minderjähriger Mitglieder nach Ziffer II., 1., b. dieser Richtlinie unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung

- im ersten Jahr auf 75 %,
- im zweiten Jahr auf 50 %,
- im dritten Jahr auf 25 % gekürzt und
- im vierten Jahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in vollem Umfang.

D. Zuschüsse für Sportstättenpflegegeräte

1. Förderart

Die Stadt Münster kann Sportvereinen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten einen Zuschuss gewähren.

2. Fördervoraussetzungen

Alle Merkmale gemäß Ziffer II „Voraussetzungen der Förderung“ dieser Richtlinie müssen erfüllt sein.

3. Höhe des Zuschusses

Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten kann mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten gemäß eingereichtem Angebot gefördert werden. Als Erstbeschaffung und Ersatzbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar. Die Verwaltung prüft die Sinnhaftigkeit der Beschaffung. Mähroboter werden wegen der Gefährdung von Kleintieren nicht gefördert.

Die Erlöse, die ggf. beim Verkauf alter Geräte erzielt werden, werden mit dem Zuschuss für eine Ersatzbeschaffung zu 50 % verrechnet. Wird für die Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten von Dritten ein Zuschuss von insgesamt mehr als 25 % der Kosten gezahlt, sinkt der städtische Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein noch 30 % der Beschaffungskosten selbst trägt.

4. Antragsverfahren

Der Stichtag für die schriftliche Beantragung einer Bezuschussung für Sportstättenpflegegeräte ist der 31.12. eines jeden Jahres. Im folgenden Jahr erfolgt die Zuschusserteilung. Um die Höhe der Beschaffungskosten zu bestimmen, sind mit dem Antrag mindestens drei Angebote verschiedener Unternehmen einzureichen.

5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (wie im Teilergebnisplan zum Haushalt aufgeführt) einen Entscheidungsvorschlag. Sollten die beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

5.2 Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Beschaffung des Sportstättenpflegegerätes sowie der Einreichung einer Rechnung als Verwendungsnachweis. Ergeben sich aus dem Verwendungsnachweis niedrigere Beschaffungskosten als der Zuschussberechnung zugrunde lagen, sind überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

E. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten

1. Förderart

Die Stadt Münster kann Sportvereinen für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, grundlegende Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse gewähren.

2. Förderungsvoraussetzung

Neben der Erfüllung aller Voraussetzungen der Ziffer II. der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen des Weiteren folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 2.1 Der Sportverein stellt die Sportstätten bei Bedarf Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Sportvereinen zur Verfügung. Dabei sind die satzungsgemäßen Eigeninteressen des Vereins vorrangig.
- 2.2 Die Gesamtplanung des Bauvorhabens muss nachvollziehbar dargelegt werden.
- 2.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein. Als Nachweis können z. B. Einnahmen/Ausgaben-Gegenüberstellungen der letzten zwei Jahre, eine aktuelle Übersicht über die Vereinskonten, eine positive Kreditprüfung der Bank o. ä. dienen.
- 2.4 Der Verein weist für sein Eigentum oder Pachtgrundstück eine Flächensicherung in Abhängigkeit von den als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten nach. Die Flächensicherung staffelt sich wie folgt:
 - 10 Jahre: bis 15.000 €
 - 15 Jahre: bis 50.000 €
 - 25 Jahre: über 50.000 €
- 2.5 Der Verein erklärt mit der Antragstellung rechtsverbindlich eine zweckbestimmte Verwendung der Anlage für den nach Ziffer 2.4 bestimmten Zeitraum.
- 2.6 Der Verein darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme beginnen.
- 2.7 Die Baumaßnahme muss sich an den allgemeinen Zielen der Sportförderung der Stadt Münster orientieren. Sie muss nach dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere nach neuesten energetischen, nachhaltigen, ökologischen und barrierefreien Standards geplant und ausgeführt werden, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben beachten. Die Verwaltung behält sich vor, bestimmte Maßnahmengruppen vor diesem Hintergrund auszuschließen (z. B. Einbau von Ölheizungsanlagen oder Errichtung von Tennis- und Fußballplätzen, die mit Kunststoffgranulaten betrieben werden sollen).

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1 Der Verein muss alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes, ausschöpfen.

- 3.2 Der städtische Zuschuss mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 % der als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten.
- 3.3 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, wegen fehlender Mittel nicht erfolgt oder geringer als 25 % ist, kann der städtische Zuschuss auf bis zu insgesamt 50 % der von der Stadt Münster als zweckgerichtet, förderfähig und erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauffolgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.
- 4.2 Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugestellt wurde. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen, kann ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns gestellt werden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann dann im Einzelfall von der Verwaltung ausgesprochen werden, so dass umgehend mit der Maßnahme begonnen werden kann. Mit Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden. Dem Sportausschuss wird berichtet.

5. Zuschussverfahren

- 5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag. Übersteigen die beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, behält sich die Verwaltung eine Priorisierung der Anträge unter objektiven Gesichtspunkten vor, z. B.
 - Erhalt von bestehenden Sportstätten vor Neubauten,
 - Bedeutung der Maßnahme für den Jugendsport und integrative und inklusive Projekte,
 - Dringlichkeit von Maßnahmen (Gefahrenabwehr und Erhalt der Nutzungsfähigkeit vor Schönheitsreparaturen),
 - Aspekte der integrierten gesamtstädtischen Sportentwicklungsplanung (z. B. Höhe des Bedarfs an weiteren Sportflächen im betreffenden Stadtgebiet)
- 5.2 Der SSB nimmt zu dem Entscheidungsvorschlag im Rahmen des Arbeitskreises „vereinseigene Sportanlagen“ Stellung.
- 5.3 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein einen Bescheid über die getroffene Entscheidung.
- 5.4 Die städtisch geförderte Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren

abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.

Ist für den Verein absehbar, dass die bewilligte Baumaßnahme nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen werden kann, muss dies umgehend dem Sportamt schriftlich mitgeteilt werden. Das Sportamt kann in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung genehmigen.

- 5.5 Ist für den Verein absehbar, dass die Kosten für die bewilligte Baumaßnahme die beantragten Mittel übersteigen, muss dies umgehend dem Sportamt schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Die Verwaltung prüft eine mögliche Förderung des begründeten, unabweisbaren Mehraufwandes.
- 5.6 Die Fördermittel werden nach Anforderung des Vereins und Vorlage der Rechnungsbelege ausgezahlt. Der Verein kann getätigte Eigenleistungen mit einem Stundennachweis belegen. Es wird ein Stundensatz in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns anerkannt.
- 5.7 Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen.

F. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen

1. Förderart

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von aus fossilen Energieträgern produziertem Strom. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.

2. Fördervoraussetzungen

Neben der Erfüllung aller unter Ziffer II. aufgeführten Fördervoraussetzungen der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 2.1 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 5 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.
- 2.2 Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.
- 2.3 Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.
- 2.4 Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt:

- Für Photovoltaikanlagen: 300 Euro je Kilowattpeak (€/kWp). Maximal 4.000 Euro.
- Zusätzlich wird ein Bonus von pauschal 1.000 Euro ausbezahlt, wenn die neuinstallierte Photovoltaikanlage zusammen mit einem stationären elektrischen Batteriespeichersystem installiert wird.

4. Antragsverfahren

Die Anträge können zu jeder Zeit schriftlich beim Sportamt gestellt und zusammen mit einem Angebot oder der Rechnung eines Fachunternehmens eingereicht werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauffolgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.

5. Zuschussverfahren

5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Entscheidungsvorschlag für den Sportausschuss der Stadt Münster.

Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen sowie der Einreichung des Kosten-/Leistungsnachweises.

5.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

5.3 Der Sportverein hat bis zum Ablauf der gemäß Bewilligungsbescheid benannten Frist, spätestens jedoch 12 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Allgemeine Vorschriften

Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen,
- die Anspruch auf einen städtischen Miet- oder Betriebskostenzuschuss haben,
- die Überlassungsverträge mit der Stadt Münster geschlossen haben und
- deren Sportanlagen durch Schulen und Kindertageseinrichtungen mitbenutzt werden.

3. Antragstellung

- Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Zustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission.
- Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres die Nutzung mitzuteilen.

4. Berechnung der Entschädigung

- Für das laufende Schuljahr wird eine einmalige pauschale Entschädigung gezahlt.
- Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Schulen und Kindertageseinrichtungen, die die Sportanlagen nutzen.

Die Pauschale beträgt pro Schuljahr für

- | | |
|---|-------|
| - jede nutzende Schule | 250 € |
| - Bundesjugendspiele/Spielfeste | 100 € |
| - Schulen bei denen der OGS die Sportanlage nutzt | 100 € |
| - jede nutzende Kindertageseinrichtung | 100 € |

Die Pauschalen werden nebeneinander gewährt.

Den Beschluss über die Auszahlung der Fördergelder trifft der Sportausschuss.

IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder

A. Nutzung

1. Allgemeines

Städtische Sportstätten im Sinne dieses Punktes IV sind städtische oder längerfristig von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder und mit Ausnahme der Sportstätten, die längerfristig durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen oder verpachtet sind. Sie werden auf Antrag durch das Sportamt unter den nachstehenden Bedingungen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

2. Nutzungsrecht

Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.

Zugewiesene Sportstättenzeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. vermietet werden. Freiwerdende Sportstättenzeiten sind an das Sportamt zurückzugeben.

Einzelpersonen und Besitzer*innen eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer*in einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage längerfristig auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Nutzer*innen der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.

3. Nutzungszeiten

Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 16.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden, soweit dem nicht zwingende schulische Bedarfe entgegen stehen.

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das Sportamt gesondert festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt abweichende Regelungen treffen.

4. Sportveranstaltungen

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Rücknahme einer Genehmigung

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderer Einrichtungen

Die Nutzungsgenehmigung der städtischen Sportstätten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe jeweils zusammen mit der städtischen Sportstätte zur Verfügung gestellt, falls keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart*in, Hallenwart*in oder anderen eigens mit der Aufsicht beauftragten Personen) zu melden.

In den meisten Sporthallen wird der Zugang über Schlüsselverträge geregelt und damit die Schlüsselgewalt an den Nutzenden übertragen. Es ist nicht gestattet, die Schlüssel

mit dem Namen der Sporthalle zu kennzeichnen. Bei Verlust des Schlüssels muss bestätigt werden, dass der Schlüssel weder gekennzeichnet war noch gestohlen wurde. Im Falle des Verlustes haben Nutzende die anfallenden Kosten für die Schlüsselersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch der Schließanlage gemäß Punkt 5 der Anlage zur Sportförderrichtlinie zu tragen. Nutzende haften auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden. Besonders nach Sondernutzungen in den Ferien (wenn durch die Stadt keine Unterhaltsreinigung erfolgt) ist die Sportstätte besenrein zu verlassen sowie der Müll zu sammeln und eigenverantwortlich nach jeder Trainingseinheit ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht in die Müllcontainer der Schule erfolgen.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten der Nutzenden bzw. Veranstaltenden.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten mit Ausnahme von Assistenzhunden.

Weitere zu beachtende Ordnungsgrundsätze gehen aus den jeder Nutzungsbestätigung beigefügten „Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten“ hervor.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die ausgehändigten Benutzungsbedingungen für Hallen und Sportaußenanlagen sowie die aushängende Hallenordnung sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. eine von der Sportgruppe eigens benannte verantwortliche Person hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren

ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart*in, Hallenwart*in oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzenden oder Besuchenden mitgebrachten Gegenständen.

10. Haftung der Nutzenden

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzenden der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten oder in den städtischen Sporteinrichtungen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

B. Entgelt-Grundsätze

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich (siehe Ziffer B1.). Ausnahmen sind in Ziffer B2 festgelegt.

Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt bei Antragstellung in Rechnung gestellt. Periodische Belegungen werden quartalsweise zur Mitte des Quartals in Rechnung gestellt.

Mehrere Antragstellende haften gesamtschuldnerisch für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

1. Unentgeltliche Nutzung

Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten (mit Ausnahme der städt. Tennis- und Speckbrettplätze und der städtischen Hallen- und Freibäder) zu sportlichen Zwecken für:

- 1.1 Schulsport, und außersportliche Schulveranstaltungen sowie Lehrer*innenaus- und -fortbildungsmaßnahmen der städt. Schulen bzw. der Stadt Münster einschl. des außerunterrichtlichen Schulsports und Angeboten des Offenen Ganztages der städt. Schulen,

sowie Schulen, die im Einzugsbereich der Stadt Münster angesiedelt und nicht gewerblich ausgerichtet sind bzw. kein Schulgeld erheben, als auch schulische Maßnahmen der Bezirksregierung Münster und des Zentrums für Schulpraktische Lehrerausbildung.

- 1.2 den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sowie Freundschaftsbegegnungen und Turniere der eingetragenen SSB-Sportvereine sowie Mitgliedsvereinen des SSB, die dort als außerordentliches Mitglied geführt werden,
- eingetragene Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die als Hauptsatzungszweck den Sport in der Vereinssatzung festgeschrieben haben und deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der Grenzen der Stadt Münster wohnen;
- sowie Vereine aus Münster, die anerkannte Träger der Jugendarbeit sind und als gemeinnützig eingestuft sind.
- 1.3 Jugendeinrichtungen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als (freier) Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder Organisationen, die im Auftrag des städtischen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. des Amtes für Schule und Weiterbildung mit jugendpflegerischen Maßnahmen beauftragt wurden.
- 1.4 durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt Münster anerkannte Kindertageseinrichtungen sowie private Kindertageseinrichtungen.
- Das gilt darüber hinaus auch für Tagespflegepersonen, die eine durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster erteilte Pflegeerlaubnis nachweisen können.
- 1.5 gemeinnützige soziale Einrichtungen aus Münster.
- Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.
- 1.6 Angebote für Studierende des Fachbereichs Hochschulsport und des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Münster sowie der Fachhochschulen in Münster und vergleichbarer gemeinnütziger Institutionen.
- 1.7 gemeinnützige Bildungseinrichtungen, sofern diese keine Kursgebühren erheben.
- 1.8 Aus- und Fortbildungen von Übungsleiter*innen des Bildungswerks des LSB NW, Außenstelle Münster sowie Hospitationsangebote des Bildungswerkes für Mitgliedsvereine des SSB. Die Hospitation ist auf maximal sieben Trainingszeiten á 60 Minuten pro Woche begrenzt.
- 1.9 Dienstsport sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der in Münster ansässigen Polizei, der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren und der Bundeswehreinheiten.
- 1.10 örtliche Sport-Kreisverbände.
- 1.11 kirchliche gemeinnützige Träger aus Münster.
- Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.

2. Entgeltliche Nutzung

Entgeltpflichtig ist die Nutzung der städtischen Sportstätten für

- 2.1 alle Nutzenden, die nicht unter Punkt B1. aufgeführt sind
- 2.2 Nutzende der städtischen Tennisplätze (Tarife siehe Anlage)

- 2.3 Nutzende der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke (Tarife siehe Anlage)
- 2.4 Übernachtungen und andere nicht sportliche außerschulische Sportstättenbelegungen, die durch Einzelfallentscheidung gestattet werden:
- Nutzende, die unter Punkt B1 fallen: Tarif A
- alle Nutzenden, die unter Punkt B2 aufgeführt sind: Tarif B
- zuzüglich anfallender Reinigungskosten (sofern die Reinigung nicht in Eigenregie erfolgt).
- 2.5 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)
- Für die Sporthalle Berg Fidel besteht eine Sonderregelung (siehe Anlage).
- 2.6 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann nach Einzelfallprüfung ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.
- 2.7 Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische oder terminliche Belegungen handelt (Ausnahmen siehe Anlage):
- periodische wöchentliche Nutzungen: Tarif A
 - terminliche Einzelnutzungen: Tarif B
- Vom günstigeren Tarif für die periodische wöchentliche Nutzung werden Belegungen erfasst, auf die eine regelmäßige wöchentliche Nutzung für eine Gesamtdauer von mindestens fünf Monaten an jeweils dem gleichen Wochentag zur gleichen Uhrzeit zutrifft. Die Tarife sind in der Anlage zu dieser Sportförderrichtlinie festgelegt.

V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)

1. Bestand und Bedarf

Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden.

Alle Bedarfsträger*innen sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten.

Im Interesse aller Bedarfsträger*innen sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.

Sollte eine beantragte Belegungszeit nicht mehr benötigt werden, ist das Sportamt unverzüglich zu informieren, um Leerstände bei gleichzeitig hoher Nachfrage zu vermeiden. Ebenso sind Änderungen der ausgeübten Sportarten und Wechsel von Ansprechpartner*innen auf Seiten der Vereine zeitnah mitzuteilen.

2. Allgemeine Kriterien

- 2.1 Vorrang bei der Vergabe für ihren unterrichtlichen Bedarf (inkl. Schulsonderturnen), haben zunächst die städtischen Schulen, dann folgen die nichtstädtischen Schulen und Bildungsinstitutionen die in der Stadt Münster ansässig sind.

Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen, ebenso Angebote im Bereich des Offenen Ganztages.

- 2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträger*innen die Priorität bei den im SSB zusammengeschlossenen Vereinen.
- 2.3 In einem angemessenen Umfang können z. B. folgende Sportgruppen berücksichtigt werden:
- Sozialeinrichtungen der Stadt
 - Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz)
 - Freizeitgruppen der Kirchen
 - freie Betriebssportgruppen
 - u. a.
- 2.4 In jedem Fall muss eine verantwortliche Person den Übungsbetrieb leiten, die Durchführung muss bei dieser Person liegen und diese muss in der Sportstätte anwesend sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Sportliche Kriterien

- 3.1 Spezifische Hallensportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.
- 3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.
- 3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.
- 3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 10 Personen in Gymnastikhallen, bei 15 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen.

Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.

- 3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min. pro Woche anzusetzen.

Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen.

Für die höchsten und höheren Amateurklassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten, die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen ist:

- 1. und 2. Bundesliga und 3. Liga bis zu 6 x wöchentlich
- Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich
- Landesliga bis zu 2 x wöchentlich

Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.

- 3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.
- 3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohner*innen erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.
- 3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.
- 3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften werden – soweit möglich – Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr abzudecken, sofern diese Sportstättenzeiten nicht durch Mitgliedsvereine des SSB in Anspruch genommen werden.

- 3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.
- 3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht.

Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.:

- Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung.
- nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten.

VI. Gültigkeit

Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab dem 01.06.2025.

Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (ab dem 01.01.2025)

1. Sportaußenanlagen

1.1 bis 3.500 m² (Kleinspielfelder)

periodische Nutzung - Tarif A

pro Stunde	12,30 €
halbtägig (ab 5 Std.)	54,50 €
ganztäglich (ab 7 Std.)	74,30 €

terminliche Nutzung - Tarif B

pro Stunde	20,70 €
halbtägig (ab 5 Std.)	90,60 €
ganztäglich (ab 7 Std.)	123,50 €

1.2 ab 3.501 m² (Großspielfelder)

periodische Nutzung - Tarif A

pro Stunde	24,90 €
halbtägig (ab 5 Std.)	108,70 €
ganztäglich (ab 7 Std.)	148,30 €

terminliche Nutzung - Tarif B

pro Stunde	41,30 €
halbtägig (ab 5 Std.)	181,20 €
ganztäglich (ab 7 Std.)	247,20 €

2. Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen

2.1 Hallen bis 405 m²

periodische Nutzung - Tarif A

pro Stunde	24,90 €
halbtägig (ab 5 Std.)	108,70 €
ganztäglich (ab 7 Std.)	148,30 €

	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>	
	pro Stunde	41,30 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	181,20 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	247,20 €
2.2	Hallen ab 406 m ² bis 882 m ²	
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>	
	pro Stunde	41,30 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	181,20 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	247,20 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>	
	pro Stunde	66,00 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	290,00 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	395,30 €
2.3	Hallen ab 883 m ² bis 1.215 m ²	
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>	
	pro Stunde	57,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	253,70 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	346,00 €
	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>	
	pro Stunde	90,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	398,40 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	543,40 €
2.4	Hallen ab 1.216 m ²	
	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>	
	pro Stunde	90,60 €
	halbtägig (ab 5 Std.)	398,40 €
	ganztägig (ab 7 Std.)	543,40 €

terminliche Nutzung - Tarif B

pro Stunde	150,40 €
halbtägig (ab 5 Std.)	661,20 €
ganztägig (ab 7 Std.)	895,00 €

3. Sporthalle Berg Fidel (Multifunktionsraum siehe Punkt 4)

3.1 Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel ohne Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt.

3.2 Wenn Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:

3.2.1 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.

3.2.2 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren

bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	181,10 €
ganztägig (ab 7 Std.)	271,70 €

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme.

3.2.3 alle Nutzenden, die unter Punkt B2 aufgeführt sind, ausgenommen sind Profi-/Berufssportveranstaltungen.

bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	362,20 €
ganztägig (ab 7 Std.)	543,40 €

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)

30 % der Bruttokasseneinnahme

Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.

Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz zuzüglich der 10 %tigen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.

4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel

Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt werden.

4.1 Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.

4.2 Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden inkl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:

4.2.1 Wenn **keine** Eintrittsgelder erhoben werden, gelten für die Nutzenden, die unter Punkt B2. Aufgeführt sind, folgende Tarife:

pro Stunde	55,00 €
halbtägig (ab 5 Std.)	220,00 €
ganztägig (ab 7 Std.)	330,00 €

4.2.2 Wenn **Eintrittsgelder** erhoben werden, gelten folgende Tarife:

Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V.

pro Stunde	27,50 €
halbtägig (ab 5 Std.)	110,00 €
ganztägig (ab 7 Std.)	165,00 €

Alle Nutzenden, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.

pro Stunde	77,00 €
halbtägig (ab 5 Std.)	330,00 €
ganztägig (ab 7 Std.)	550,00 €

- 4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

5. Schlüsselverlust

- 5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 88,00 €
- 5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

6. Tennisplätze

- 6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison
- | | | |
|----------------------|-------------------|----------|
| an allen Tagen | 07.00 - 08.00 Uhr | 139,70 € |
| montags bis freitags | 08.00 - 15.00 Uhr | 181,50 € |
| montags bis freitags | 15.00 - 18.00 Uhr | 214,50 € |
| samstags, sonntags | 08.00 - 18.00 Uhr | 214,50 € |
| an allen Tagen | 18.00 - 19.00 Uhr | 181,50 € |
| an allen Tagen | 19.00 - 21.00 Uhr | 139,70 € |
- 6.2 Zehnerkarten (10 x 2 Stunden) 115,50 €
- 6.3 Stundenkarten 13,20 €

7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

- 7.1 Dauerkarte für zwei Wochenstunden während der Saison
- | | | |
|----------------------|-------------------|----------|
| an allen Tagen | 07.00 - 08.00 Uhr | 45,10 € |
| montags bis freitags | 08.00 - 15.00 Uhr | 115,50 € |
| montags bis freitags | 15.00 - 18.00 Uhr | 139,70 € |
| samstags, sonntags | 08.00 - 18.00 Uhr | 139,70 € |
| an allen Tagen | 18.00 - 19.00 Uhr | 57,20 € |
| an allen Tagen | 19.00 - 21.00 Uhr | 90,20 € |
- 7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 75,90 €
- 7.3 Stundenkarten 13,20 €

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.